

# STATUTEN

Neu ab 1. Juli 2022



## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Der Basler Lawn Tennis Club – nachstehend BLTC genannt – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er besteht seit dem 2. Juni 1907..

### Art. 2

Der BLTC bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein engagiert sich in der Juniorenförderung.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Organisation, Finanzierung, Haftung

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 5

Der BLTC finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten, Subventionen, Mieteinnahmen, Gönnerbeiträgen, Werbung und anderen Einkünften. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder ist so zu bemessen, dass auf den zur Verfügung stehenden Tennisplätzen ein normaler Spielbetrieb gewährleistet werden kann. Mitglieder müssen Änderungen ihrer Personalien der Administration des Vereins melden.

### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Studenten/-innen und Lernenden
- Junioren/Juniorinnen
- Bambini
- Ehrenmitgliedern
- Passiven
- Schnuppermitgliedern

Als Aktivmitglieder gelten Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen und nicht unter die Kategorie Studenten/-innen und Lernende fallen.

Als Studenten/-innen und Lernende gelten Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen und die noch in Ausbildung stehen. Eine Ausbildungsbestätigung ist der Administration ungefragt anfangs Saison einzureichen. Wird die Bestätigung nicht rechtzeitig eingereicht, gilt ab sofort der Aktivstatus. Der Studenten- oder Lernenden-Status kann höchstens bis zu dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem das 30. Altersjahr erreicht wird. Der Vorstand kann

in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Studenten/-innen und Lernenden haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Junioren und Juniorinnen sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie haben an der GV beratende Stimme, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Bambini sind Jugendliche bis zu dem ihrem 10. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind Personen, die dem BLTC angehören, aber nicht am Tennisspiel innerhalb des Vereins aktiv teilnehmen möchten. Passivmitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Ein Übertritt von den Passiv- zu den Aktivmitgliedern wird als Neueintritt behandelt. Passivmitglieder haben an der GV nur eine beratende Stimme. Sie haben weder das Stimm- noch das Wahlrecht.

#### **Art. 8**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Beitrittsgesuche von Junioren/-innen und Bambini müssen durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er hat das Recht, Beitrittsgesuche ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

#### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Spätester Termin ist der 31. Dezember, trifft sie später ein, ist der volle Beitrag für das Folgejahr geschuldet. Diese Bestimmung gilt auch für den Übertritt aus aktiven Mitgliederkategorien zu den Passiven
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des BLTC zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der oder die Ausgeschlossene ist durch eingeschriebenen Brief/Mail über die Massnahme zu informieren. Ihm oder ihr steht innert 30 Tagen des Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.

### **Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die jährliche ordentliche Generalversammlung ist bis spätestens 31. Oktober abzuhalten. Sie kann physisch oder digital abgehalten werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Stimmberechtigten einzuberufen.

#### **Art. 11**

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen GV
- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Revisorenberichtes
- Entlastung von Vorstand und Revisoren
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Geschäfte, die die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für alle Mitgliederkategorien
- Stellungnahme zu anderen Traktanden auf der Tagesordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema äussern. Beschlüsse können aber nur über Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, gefasst werden.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, in jedem Fall beschlussfähig.

**Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin – in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet.

**Art. 14**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr. .

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Die Abstimmung über den Rekurs eines ausgeschlossenen Mitgliedes hat zwingend geheim zu erfolgen.

**Art. 16**

Der Vorstand muss jedes von einem Mitglied bis einen Monat vor der GV schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin eingereichte Traktandum in die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

**Vorstand**

**Art. 17**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wieder gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid.

**Art. 19**

Die Mitglieder des Vorstandes haben Kollektiv-Unterschriftsberechtigungen zu zweien.

## **Art. 20**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er ergreift die notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- Er entscheidet über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Er beruft die ordentliche sowie ausserordentliche Generalversammlungen ein.
- Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Statuten, er verfasst Reglemente und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der Vorstand kann in eigener Regie nicht budgetierte Ausgaben von maximal CHF 10'000 bewilligen.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 21**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

## **Auflösung**

### **Art. 22**

Beschlussfassung über Auflösung des BLTC oder seine Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen und erfordert das einfache Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Über die Verwertung allfälliger Aktiva beschliesst die auflösende ausserordentliche Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr der abgegebenen Stimmen. Eine derartige Versammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen werden.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 29. März 2022 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Unter „schriftlich“ wird der Verwand entweder in Papierform oder elektronisch an bekannte Adressen verstanden.

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie allenfalls Bestimmungen von Swiss Tennis oder dessen Unterverbänden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Basel, 29.06.2022

  
Marianne Eggenberger  
Präsidentin

  
Oliver Meyer  
Vizepräsident